

o **Wohnungsgeberbestätigung** (§ 19 Absatz 3 Bundesmeldegesetz)

Zur Vorlage bei der Gemeinde Röttenbach, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 91187 Röttenbach

Wohnungsgeber der Wohnung	
Familienname, Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person	_____
Straße, Hs.Nr, einschl. Adressierungszusätze	_____
Postleitzahl, Ort:	_____

Angaben zum Eigentümer der Wohnung (nur ausfüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist [§ 3 Absatz 2 Nummer 10 Bundesmeldegesetz] oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird)	
Familienname, Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person	_____
Straße, Hs.Nr, einschl. Adressierungszusätze	_____
Postleitzahl, Ort:	_____

Datum des Einzugs: _____

Datum des Auszugs: _____

Anschrift der Wohnung

in die eingezogen oder
 aus der ausgezogen wird

Anschrift der Wohnung, in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird.	
Straße, Hs.Nr, Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer)	_____
Postleitzahl, Ort:	_____

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname, Vorname	:	_____
<hr/>		
Familienname, Vorname	:	_____
<hr/>		
Familienname, Vorname	:	_____
<hr/>		
Familienname, Vorname	:	_____
<hr/>		
Familienname, Vorname	:	_____
<hr/>		

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der vom Wohnungsgeber beauftragten Person:

Familienname, Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen Person _____

Straße, Hs.Nr, einschl. Adressierungszusätze _____

Postleitzahl, Ort: _____

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet werden.